

# **Merkblatt zur Vertraulichkeitsverpflichtung (Stand April 2022)**

Sie werden heute über Ihre Pflichten im Umgang mit personenbezogenen Daten und den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unterrichtet und unterzeichnen eine entsprechende Vertraulichkeitsverpflichtung. Dieses Merkblatt gibt Ihnen die Möglichkeit, das Wichtigste noch einmal nachzulesen. Sollten Sie Fragen haben – insbesondere, wenn es darum geht, ob ein bestimmter Umgang mit personenbezogenen Daten erlaubt ist –, zögern Sie nicht zu fragen. Diese Fragen richten Sie bitte über Ihren Vorgesetzten an unsere Datenschutzkoordinatorin (nachfolgend „DSK“) oder an unsere Datenschutzbeauftragte (nachfolgend „DSB“).

## **Datenschutz schützt das Persönlichkeitsrecht**

Ihre Vertraulichkeitsverpflichtung dient – wie das gesamte Datenschutzrecht – dem Schutz des Persönlichkeitsrechts derjenigen Menschen, auf die sich die Daten beziehen. Diese Menschen nennt das Gesetz „betroffene Personen“. Das können unsere Kunden sein, Ihre Kollegen – oder auch Sie als unser Mitarbeiter.

Das Persönlichkeitsrecht gibt jedem Menschen das Recht, grundsätzlich selbst darüber zu entscheiden, wer was über ihn wissen darf. Beispielsweise darf jeder Kunde selbst entscheiden, wer seinen Wohnort erfahren soll, und Sie dürfen entscheiden, wer Ihren Gesundheitszustand kennen darf. Es ist Ihre Entscheidung, ob das geheim bleibt oder Sie es veröffentlichen.

Es gibt jedoch auch Ausnahmen, bei denen auch ohne Einwilligung der betroffenen Person, personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen. Eine davon ist die Regelung in Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist.

Neben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die in der gesamten Europäischen Union gilt, gibt es auch noch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das bestimmte Sonderfälle regelt, insbesondere den Beschäftigtendatenschutz.

## **Ihre Vertraulichkeitspflichten**

Personenbezogene Daten sind stets vertraulich zu behandeln und dürfen in der Regel nicht an Dritte weitergegeben werden, sofern keine entsprechende Rechtsgrundlage hierfür existiert. Die gesetzlichen Vertraulichkeitspflichten einzuhalten, ist also auch Ihre ganz persönliche Verpflichtung. Diese Pflicht ergibt sich übrigens bereits aus dem Gesetz (unter anderem Art. 29 DSGVO). Die heutige förmliche Verpflichtung zur Vertraulichkeit dient nur dazu, Ihnen deutlich zu machen, wie wichtig diese Pflicht ist.

Bitte beachten Sie: Ihre Vertraulichkeitsverpflichtung gilt zeitlich unbefristet, und zwar selbst dann, wenn Sie nicht mehr für uns tätig sind. Sie gilt gegenüber allen Personen, die nicht dienstlich für die jeweilige Sache zuständig sind – also auch gegenüber allen anderen Kollegen, Ihrer Familie und der Presse.

Wenn Sie mit personenbezogenen Daten arbeiten, müssen Sie sich dabei immer an die Weisungen Ihres Vorgesetzten halten. In ganz besonderen Fällen kann auch ein Gesetz vorschreiben, personenbezogene Daten z. B. an eine Behörde herauszugeben.

## **Der Begriff „personenbezogene Daten“**

Das Datenschutzrecht gilt für alle „personenbezogenen Daten“. Personenbezogene Daten sind Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, also einen Menschen, beziehen (Art. 4 Nr. 1 DSGVO). Dies können in der Regel folgende Daten sein:

- Name, Alter, Familienstand, Geburtsdatum
- Anschrift, Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Krankendaten
- Werturteile (z. B. Zeugnisse)
- u. v. m.

Daneben existierten auch noch personenbeziehbare Daten, die ebenfalls unter den Datenschutz fallen. Dazu zählen insbesondere:

- KFZ-Kennzeichen
- Kontonummer
- Matrikelnummer
- IP-Adressen
- u. v. m.

Auch wenn Sie selbst denken, dass bestimmte Daten niemandem zuzuordnen sind, dürfen Sie diese deshalb nicht ohne Zustimmung Ihres Vorgesetzten und des betrieblichen Datenschutzbeauftragten an Dritte weitergeben oder veröffentlichen – abgesehen davon, dass es sich auch um Betriebsgeheimnisse handeln könnte, die Sie ebenfalls streng vertraulich behandeln müssen.

### **Für welche Daten das Datenschutzrecht gilt**

Das Datenschutzrecht gilt einerseits für Computer-Daten (wozu auch die Daten vieler technischer Geräte zählen). Wichtig ist aber zu wissen, dass es auch für „die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen“ (Art. 2 Abs. 1 DSGVO) gilt, wobei unter Dateisystem jede geordnete Ablage zu verstehen ist (Art. 4 Nr. 6 DSGVO) – etwa eine Patientenkartei auf Papier oder eine alphabetische Sammlung ausgefüllter Formulare. Das Datenschutzrecht gilt zudem auch dann, wenn die Daten später in eine Datei gespeichert werden sollen oder aus einer Datei stammen – etwa eine ausgedruckte Liste mit Kundendaten. Daten von Mitarbeitern oder Bewerbern werden in jeder Form durch das deutsche BDSG geschützt, auch wenn es sich um einen unsortierten Stapel handschriftlicher Notizen handelt, der weggeworfen werden soll.

### **Unsere und Ihre Pflichten**

Wir als Unternehmen und Sie als unser Mitarbeiter dürfen personenbezogene Daten nur dann verarbeiten, wenn es dafür eine Rechtsgrundlage gibt. Art. 4 Nr. 2 DSGVO beschreibt den Begriff der Verarbeitung äußerst weit, so dass er letztlich jeden Kontakt mit personenbezogenen Daten umfasst: „jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung“. Als mögliche Rechtsgrundlage nennt Art. 6 Abs. 1 DSGVO eine Einwilligung der betroffenen Person und verschiedene gesetzliche Erlaubnisse.

Für welche Daten es bei welchem Verfahren eine solche Rechtsgrundlage gibt, sagt Ihnen Ihre DSB / DSK. Bitte beachten Sie: Andere Daten dürfen Sie nicht verwenden. Personenbezogene Daten dürfen zudem nur zu dem jeweils bestimmt festgelegten Zweck verwendet werden. Eine Zweckänderung braucht eine eigene Rechtsgrundlage. Das bedeutet, dass z. B. Kundendaten, die bisher nur für die Vertragsabwicklung verwendet wurden, nicht ohne Weiteres für Werbung genutzt werden dürfen. Auch hier sagt Ihnen Ihre DSB / DSK, ob eine Zweckänderung erlaubt ist. Als wichtigste Regel sollten Sie sich hier merken, dass Sie personenbezogene Daten nie aus eigener Entscheidung heraus weitergeben oder für sich selbst nutzen (beispielsweise außerhalb dienstlicher Notwendigkeit lesen) dürfen.

Außerdem müssen personenbezogene Daten geschützt werden, so dass Unbefugte keine Kenntnis von ihnen nehmen und dass sie auch nicht versehentlich verloren gehen können. Deshalb verschlüsseln wir personenbezogene Daten, wenn wir sie über das Internet übertragen müssen, und machen regelmäßig Sicherungskopien (Backups). Das Gesetz verpflichtet uns zu vielen weiteren Sicherheitsmaßnahmen. So dürfen z. B. Ausdrucke mit personenbezogenen Daten oder Datenträger wie CDs, USB-Sticks oder Festplatten keinesfalls einfach weggeworfen oder weggegeben werden, sondern müssen ordnungsgemäß geschreddert oder durch die EDV-Abteilung sicher gelöscht werden.

Dass Sie Ihr Passwort nicht an Kollegen oder Dritte weitergeben oder gar auf einem Zettel an den Computer kleben dürfen, sollte sich von selbst verstehen – es ist Ihr persönliches Passwort, und wenn es jemand missbraucht, sind Sie persönlich dafür verantwortlich (siehe „Folgen von Verstößen“).

## Rechte der betroffenen Personen

Wenn ein Unternehmen Daten über jemanden sammelt, muss es daher fast immer die betroffene Person informieren. Jeder Mensch kann zudem von jedem Unternehmen eine Kopie der Daten verlangen, die das Unternehmen über ihn gespeichert hat (Art. 15 DSGVO). Dies bedeutet, dass alles, was Sie beispielsweise über einen Kunden notieren, auch schriftlich zu diesem Kunden gelangen kann. Achten Sie deshalb bitte darauf, dass Sie nur Angaben notieren, für die wir auch eine Erlaubnis zum Speichern haben – Ihre DSB / DSK sagt Ihnen, welche Daten das in Ihrem konkreten Fall sind. Und achten Sie bitte auch darauf, wie Sie es aufschreiben: knapp, neutral und niemals beleidigend o. ä. Das Auskunftsrecht ist ein spezielles Recht des Betroffenen: An andere Personen und Stellen dürfen wir normalerweise keine Auskünfte geben – das wäre eine Übermittlung, für die wir eine Erlaubnis bräuchten.

Benötigen wir bestimmte Daten nicht mehr, müssen wir sie löschen (Art. 17 DSGVO); falsche Daten müssen wir berichtigen (Art. 16 DSGVO). Wenn Sie feststellen, dass nicht mehr benötigte Daten weiterhin gespeichert bleiben, sprechen Sie bitte Ihre DSB / DSK darauf an.

Jede betroffene Person kann uns zudem verbieten, ihre Daten für Werbezwecke zu benutzen (Art. 21 Abs. 2, 3 und 5 DSGVO) und hat auch in bestimmten anderen Fällen ein Widerspruchsrecht (Art. 21 Abs. 1 DSGVO).

Sollte ein Auskunftersuchen, ein Widerspruch oder ein anderer Wunsch oder Hinweis mit Datenschutzbezug bei Ihnen eingehen, leiten Sie ihn bitte sofort an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten oder Ihren Vorgesetzten weiter. Selbstständig dürfen Sie solche Dinge nur bearbeiten, wenn wir Ihnen diese Aufgabe ausdrücklich zugewiesen haben. In Zweifelsfällen fragen Sie den betrieblichen Datenschutzbeauftragten oder Ihren Vorgesetzten.

Beachten Sie bitte, dass auch Behörden oder die Polizei nicht ohne Weiteres Daten von uns erhalten können. Wir benötigen hier einen förmlichen Beschlagnahmebeschluss. In bestimmten Fällen genügt ein förmliches Auskunftersuchen. Wenn Sie von der Polizei oder einer anderen Behörde kontaktiert werden, informieren Sie bitte sofort Ihren Vorgesetzten und den betrieblichen Datenschutzbeauftragten.

## Folgen von Verstößen

Verstöße gegen das Datenschutzrecht können schwerwiegende Folgen haben. Fast alle Verstöße gegen das Datenschutzrecht können mit Geldbuße bestraft werden (Art. 83 DSGVO). Diese Geldbuße kann bis zu 20.000.000 EUR pro Verstoß betragen oder für uns als Unternehmen bis zu vier Prozent des weltweiten Jahresumsatzes des gesamten Konzerns, je nachdem, was höher ist. Geldbußen können sogar gegen einzelne Mitarbeiter verhängt werden: Geben Sie beispielsweise ohne eine entsprechende Anweisung personenbezogene Daten weiter oder nutzen Sie sie für Ihre eigenen Zwecke, können Sie persönlich mit einer Geldbuße bestraft werden. Zudem sind bestimmte Verstöße gegen das Datenschutzrecht Straftaten, die mit Gefängnis bestraft werden können (§ 42 BDSG): Beispiel: Jemand verkauft weisungswidrig eine Festplatte mit personenbezogenen Daten anstatt sie zu zerstören.

Verstöße gegen das Datenschutzrecht können zudem nach anderen Gesetzen strafbar sein, z. B. nach § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen), § 202 a StGB (Ausspähen von Daten) oder § 263 a StGB (Computerbetrug).

Jede betroffene Person kann Schadensersatz für eine unzulässige Verarbeitung ihrer Daten verlangen, und zwar einschließlich Schmerzensgeld für die Persönlichkeitsrechtsverletzung (Art. 82 DSGVO, §§ 823 ff. BGB). Unter Umständen müssen Sie persönlich diesen Schadensersatz ganz oder teilweise bezahlen, wenn Sie mittlere oder schwere Verstöße begangen oder personenbezogene Daten weisungswidrig verarbeitet haben, etwa für Ihre eigenen Zwecke genutzt haben. Fragen Sie daher lieber einmal zu viel als zu wenig.

Nicht zuletzt können wir arbeitsrechtliche Konsequenzen ziehen, wenn Sie gegen Ihre Vertraulichkeitspflichten verstoßen. Denkbar sind je nach Schwere Ihres Fehlverhaltens insbesondere eine Abmahnung, eine fristgerechte Kündigung oder sogar eine fristlose Kündigung ohne vorherige Verwarnung.

## Neue Verfahren mit personenbezogenen Daten

Sie sind an einem Projekt beteiligt, bei dem personenbezogene Daten eine Rolle spielen? Dann sorgen Sie bitte dafür, dass der betriebliche Datenschutzbeauftragte von Anfang an einbezogen wird. Er kann Ihnen sagen, ob es

überhaupt rechtlich möglich ist, was Ihr Projektteam plant, und Tipps geben, was Sie verbessern könnten, insbesondere, welche Anforderungen wir zu „Privacy by Design“ und „Privacy by Default“ (Art. 25 DSGVO) oder zur Sicherheit (Art. 32 DSGVO) einhalten müssen. Wenn Sie diese Fragen rechtzeitig mit dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten oder Ihrem Vorgesetzten klären, können Sie von Anfang an das richtige Verfahren entwickeln. Wenn Sie ihn erst kurz vor Schluss einbeziehen, kann es sein, dass Ihr Projekt komplett scheitert, weil es rechtlich nicht oder nur unter aufwendigen Änderungen umzusetzen ist. Außerdem sind Sie nach Art. 38 Abs. 1 DSGVO verpflichtet, den betrieblichen Datenschutzbeauftragten oder Ihren Vorgesetzten ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen einzubinden, unter Umständen eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO durchzuführen und das Verfahren zum Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO anzumelden. Werden Dritte eingeschaltet, etwa weil der Server nicht selbst betrieben wird, müssen besondere Verträge abgeschlossen werden (Art. 28 DSGVO). Wichtig ist, dass wir als Unternehmen jederzeit beweisen können, dass wir das Gesetz vollständig einhalten (Art. 5 und 24 DSGVO). Können wir diesen Nachweis nicht vollständig erbringen, haften wir auf Schadensersatz und Geldbußen – und auch Sie persönlich, wenn Sie das Verfahren ohne Genehmigung eingeführt haben.

## **Besondere Hinweise für Nutzer von Internet und E-Mail**

Internet und E-Mail sind sehr praktisch, nicht zuletzt wegen der schnellen Kommunikation. Deshalb beachten Sie bitte folgende Grundregeln:

Vertrauliche Daten – insbesondere auch personenbezogene Daten – dürfen Sie niemals per normaler E-Mail versenden. Wenn die EDV-Abteilung Ihren Computer mit einem Programm zur E-Mail-Verschlüsselung ausgestattet hat und der Empfänger der E-Mail ebenfalls solch ein Programm verwendet, können Sie ihm eine verschlüsselte Nachricht schicken, die gegen Abhören und Manipulation geschützt ist. Bitte prüfen Sie aber in jedem Fall vorher, ob Sie die Daten überhaupt an den Empfänger weitergeben dürfen!

Bevor Sie eine E-Mail versenden, achten Sie bitte unbedingt darauf, ob der richtige Empfänger im Adressfeld steht. Hier liegt eine große Fehlerquelle, wenn mehrere Leute einen ähnlichen Namen oder eine ähnliche E-Mail-Adresse haben. Schauen Sie vor dem Abschicken noch einmal genau darauf! Durch solche Verwechslungen sind schon extrem vertrauliche Informationen an die Öffentlichkeit gekommen.

Beachten Sie den Unterschied zwischen „To:/An:“ (Empfänger), „CC:“ (Kopie) und „BCC:“ (Blindkopie): Jeder Empfänger der E-Mail sieht sämtliche anderen Empfänger, die im To:- bzw. CC:-Feld stehen. Soll ein Empfänger für die anderen nicht sichtbar sein, müssen Sie ihn ins BCC:-Feld schreiben. Die Daten aller To:-/CC:-Empfänger übermitteln Sie im rechtlichen Sinne an die anderen Empfänger. Und dafür benötigen Sie, wie Sie wissen, eine Erlaubnis. Wenn Sie Nachrichten an viele Empfänger senden müssen, sprechen Sie deshalb bitte mit der EDV-Abteilung, ob dafür eine Mailing-Liste o. ä. eingerichtet werden sollte, oder ob die Versendung über das BCC:-Feld ausreichend ist.

Sie dürfen niemals vertrauliche Daten an Ihren privaten E-Mail-Account weiterleiten oder woanders als auf unseren Servern speichern – insbesondere nicht in der „Cloud“. Dies bedeutet unter anderem, dass Sie auch keinesfalls eine automatische Weiterleitung Ihres E-Mail-Accounts an Ihre private E-Mail-Adresse einrichten dürfen. Dies ist umso kritischer, wenn ihr E-Mail-Anbieter einen Sitz in einem Drittland hat, wie z.B. die USA.

Sie werden möglicherweise E-Mails erhalten, die Sie im Namen unseres Unternehmens oder einem anderen Unternehmen auffordern, auf einen Link in der E-Mail zu klicken oder eine bestimmte Seite aufzurufen und dort Ihr Passwort oder andere Daten einzugeben. Tun Sie dies niemals! Es handelt sich bei diesen Mails um gefälschte, sog. Phishing-Mails, die darauf abzielen, Ihre Passwörter, Zugangsdaten oder sonstige vertrauliche Informationen „abzufischen“. Selbst wenn Sie in der E-Mail persönlich angesprochen werden oder gar Bezug auf bestimmte Personen oder Umstände genommen wird, hat dies nichts zu sagen – diese Daten wurden wahrscheinlich bereits zuvor gestohlen, im Zweifel durch einen erfolgreichen Phishing-Angriff auf einen Ihrer Kollegen. Melden Sie derartige E-Mails bitte immer sofort an die EDV-Abteilung.

Vertrauen Sie nicht zu sehr auf E-Mails. Absenderangaben von E-Mails lassen sich problemlos fälschen – vertrauen können Sie nur digital signierten und verschlüsselten E-Mails, falls Sie ein entsprechendes Programm von der EDV-Abteilung erhalten haben. Seien Sie daher bitte auch sehr vorsichtig, wenn Sie unaufgefordert E-Mails mit Anhängen (Attachments) erhalten: Oftmals enthalten diese Anhänge Schadprogramme (Viren). Wir versuchen, Viren so gut wie möglich auszufiltern, dass sie überhaupt nicht in Ihrem Postfach ankommen – aber

die Kriminellen sind uns häufig ein Stück voraus. Bevor Sie einen solchen Anhang öffnen, fragen Sie bitte im Zweifel bei der EDV-Abteilung nach

Bitte ändern Sie nicht die Einstellungen, insbesondere die Sicherheitseinstellungen, Ihrer Programme. Die EDV-Abteilung hat sich etwas bei der Konfiguration gedacht. Wenn Sie Änderungsvorschläge haben, sprechen Sie diese bitte mit der EDV-Abteilung ab – vielleicht können ja alle Mitarbeiter von Ihrer Idee profitieren.

### **Das sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse**

Nicht offenkundiger betrieblicher Vorgang, an dem der Berechtigte Geheimhaltungswillen hat, der auf einem schutzwürdigen wirtschaftlichen Interesse beruht.

Grundsätzlich betrifft das demnach jede Tatsache, die im Zusammenhang mit einem Geschäftsbetrieb steht, nicht offenkundig, sondern nur in einem eng begrenzten Personenkreis bekannt ist und nach dem erkennbaren Willen des Betriebsinhabers, der auf einem berechtigten wirtschaftlichen Interesse beruht, geheim gehalten werden soll. Diese Tatsachen dürfen nicht öffentlich gemacht werden. Auch die Weitergabe an unberechtigte Dritte ist nicht zulässig.

Unter den Geheimnisschutz fallen auch sonderrechtlich nicht geschützte technische Leistungen (Konstruktionszeichnungen, Stücklisten, Protokolle, Verfahrensabläufe etc.) sowie kaufmännische Geschäftsunterlagen (Kundenlisten, Kalkulationsunterlagen, Vertragsunterlagen etc.). Sie sind nicht offenkundig, wenn sie nur einem begrenzten und verschwiegenen d.h. zur Verschwiegenheit verpflichteten Personenkreis zugänglich und vom Fachmann nur in mühsamer Untersuchung zu ermitteln sind.

# Auszüge der einschlägigen Gesetze (Stand April 2022)

## Artikel 29 DSGVO

### Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

## Artikel 83 DSGVO

### Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen

(4) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 10 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 2 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:

- a) die Pflichten der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter gemäß den Artikeln 8, 11, 25 bis 39, 42 und 43;
- b) die Pflichten der Zertifizierungsstelle gemäß den Artikeln 42 und 43;
- c) die Pflichten der Überwachungsstelle gemäß Artikel 41 Absatz 4. L 119/82 DE Amtsblatt der Europäischen Union 4.5.2016

(5) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:

- a) die Grundsätze für die Verarbeitung, einschließlich der Bedingungen für die Einwilligung, gemäß den Artikeln 5, 6, 7 und 9;
- b) die Rechte der betroffenen Person gemäß den Artikeln 12 bis 22;
- c) die Übermittlung personenbezogener Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation gemäß den Artikeln 44 bis 49;
- d) alle Pflichten gemäß den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Kapitels IX erlassen wurden;
- e) Nichtbefolgung einer Anweisung oder einer vorübergehenden oder endgültigen Beschränkung oder Aussetzung der Datenübermittlung durch die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 58 Absatz 2 oder Nichtgewährung des Zugangs unter Verstoß gegen Artikel 58 Absatz 1.;

(6) Bei Nichtbefolgung einer Anweisung der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 58 Absatz 2 werden im Einklang mit Absatz 2 des vorliegenden Artikels Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist.

## **§ 42 BDSG**

### **Strafvorschriften**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder
2. auf andere Art und Weise zugänglich macht

und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

3. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
4. durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

## **§ 43 BDSG**

### **Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 30 Absatz 1 ein Auskunftsverlangen nicht richtig behandelt oder
2. entgegen § 30 Absatz 2 Satz 1 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht

vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

## **§ 23 GeschGehG**

### **Strafvorschriften**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber eines Unternehmens Schaden zuzufügen,

1. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 1 ein Geschäftsgeheimnis erlangt,
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a ein Geschäftsgeheimnis nutzt oder offenlegt oder
3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 als eine bei einem Unternehmen beschäftigte Person ein Geschäftsgeheimnis, das ihr im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Beschäftigungsverhältnisses offenlegt.